

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance: Diversitätssensible Gestaltung sozialer Arbeit in Einrichtungen für Geflüchtete“ an der Universität Bremen

Vom 9. November 2016

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. November 2016 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance: Diversitätssensible Gestaltung sozialer Arbeit in Einrichtungen für Geflüchtete“ (nachfolgend Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance“ genannt) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfänge und Abschlussgrade

- (1) Der Weiterbildungskurs dauert i. d. R. neun Monate und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance“ sind insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erwerben.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studieneinheiten, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance“ wird gemäß § 2 Absatz 2 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen drei Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB¹ durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann nicht in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

(1) Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Herbst 2016 erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, 18. November 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

¹ Prüfungsformen gemäß AT WB PO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

Anlage 1: Studienverlaufsplan 1

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp	Prüfungsform
1.Vierteljahr	Modul 1: Grundlagen der Kommunikation und Organisation in Einrichtungen für Geflüchtete	4 CP	P	MP, SL
2.Vierteljahr	Modul 2: Gestaltung und Kommunikation in der Arbeit mit Geflüchteten	4 CP	P	MP, SL
3.Vierteljahr	Modul 3: Gestaltung und Kommunikation in Kooperationszusammenhängen	4 CP	P	MP, SL

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)